



## **Allgemeinverfügung für die Beseitigung von Schlagabraum durch Verbrennen**

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erlässt als zuständige Forstbehörde i.S. d. § 55 Abs. 1 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) durch das Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein gemäß § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. Nr. 30.1.2 der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 und gemäß § 52 LFoG i. V. m. §§ 12, 14 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) in den derzeit gültigen Fassungen für den Kreis Siegen-Wittgenstein folgende Allgemeinverfügung:

### **I. Adressaten der Verfügung**

Diese Verfügung richtet sich an alle Waldbesitzer/innen i. S. d. § 4 Bundeswaldgesetz (BWaldG) oder dessen/deren Beauftragte.

### **II. Genehmigung**

Das Verbrennen von Fichten-Schlagabraum im Wald ist ohne ausdrückliche Einzelfallgenehmigung zulässig, soweit dieses aus Forstschutzgründen notwendig und eine stoffliche/energetische Verwertung nicht möglich ist.

Genehmigt wird das Verbrennen von Schlagabraum auf dem Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind. Ein Verbringen auf andere Flächen ist ausdrücklich untersagt. Es darf nur an Werktagen zwischen 06.00 h und 16.00 h verbrannt werden.

**Diese Verfügung ist bis zum 15.03.2019 befristet.** Sie kann darüber hinaus jederzeit verlängert oder widerrufen werden.

### **III. Auflagen**

1. Bei langanhaltender Trockenheit und bestehender Waldbrandgefahr ist das Verbrennen von Schlagabraum verboten!

Ab dem Monat März ist vor dem gewählten Brandtermin der Waldbrandgefahrenindex (<http://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html>) und der Graslandfeuerindex (<https://www.dwd.de/DE/leistungen/graslandfi/graslandfi.html>) für die Region abzufragen. Wird für den Brandtermin für mindestens einen der beiden Indizes die Stufe 4 oder 5 ausgegeben, darf nicht verbrannt werden.



2. Die Bestätigung über die Notwendigkeit der Beseitigung von Schlagabraum durch Verbrennen ist durch den örtlichen Revierleiter einzuholen und dem Forstamt vorzulegen.
3. Das beabsichtigte Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist
  - a. dem **Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein** (Tel.: 02733 8944-0, Fax: 02733 8944-60, E-Mail: siegen-wittgenstein@wald-und-holz.nrw.de),
  - b. dem **zuständigen Ordnungsamt** der betroffenen Gemeinde und
  - c. der **Leitstelle des Kreises Siegen-Wittgenstein** (Tel.: 0271 333-1112, Fax: 0271 2330 752, E-Mail: leitstelle@siegen-wittgenstein.de)

**mindestens zwei Tage vorher** mit genauer Ortsangabe und Karte anzuzeigen.

4. Das Verbrennen des Schlagabraumes hat unter möglichst geringer Rauchentwicklung zu erfolgen. Zur Vermeidung von Rauchbelästigungen gegenüber Dritten sind von der Feuerstelle aus folgende Mindestabstände einzuhalten:
  - a. 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
  - b. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
  - c. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
  - d. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen,
  - e. 100 m von Hochspannungsleitungen.
5. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
6. Durch Rauch darf der öffentliche Verkehr nicht behindert werden und niemand mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt werden.
7. Bei starkem Wind darf nicht gebrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
8. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
9. Der Schlagabraum muss zu Haufen konzentriert werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten, sodass eine Gefahr des Übergreifens des Feuers zu jeder Zeit ausgeschlossen ist.
10. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen aufgeschichtet werden, sodass Vögel und Kleinsäuger, die im Schlagabraum Unterschlupf suchen, nicht gefährdet werden.



11. Eine Zuwegung ist für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr offenzuhalten.
12. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
13. Zur Brandbekämpfung muss geeignetes Gerät oder Löschwasser in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen, so dass die Feuerstellen bei Gefahr sofort gelöscht werden können.
14. Außer zulässigen Mitteln (z.B. Papier, Holz) dürfen andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder Abfälle wie z.B. Reifen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden. Zur Vermeidung von Funkenflug ist auch die Verwendung von Gebläsen (elektrisch, treibstoffgetrieben oder manuell) nicht erlaubt.
15. In einem Umkreis von 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
16. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken. Vor Verlassen der Feuerstelle ist sicherzustellen, dass alle Glutherde erloschen sind.
17. Sonstige öffentlich - rechtliche Vorschriften, insbesondere über Genehmigungserfordernisse oder besondere Anforderungen, z.B. Naturschutz, bleiben hiervon unberührt und sind zu beachten.

#### **IV. Widerrufsvorbehalt**

Die Genehmigung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Genehmigung kann bei einer Gefährdungssituation oder bei Verstößen gegen die oben genannten Auflagen jederzeit durch eine/n zuständige/n Mitarbeiter/in der zuständigen Forstbehörde oder durch die allgemeinen Ordnungskräfte von Polizei und Feuerwehr vor Ort mündlich ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Auflagen versehen werden.

#### **V. Inkrafttreten**

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.



## VI. Hinweise

Das vorsätzliche oder fahrlässige Verbrennen von Schlagabraum ohne Genehmigung gemäß § 28 Abs. 2 KrWG erfüllt den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit. Denn nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Abs. 1 S. 1 Abfälle zur Beseitigung behandelt.

Werden Auflagen einer erteilten Genehmigung gemäß § 28 Abs. 2 KrWG nicht eingehalten, ist dies ebenfalls als Ordnungswidrigkeit zu werten.

Derartige Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs. 3 KrWG mit einem Bußgeld bis zu 100.000 € geahndet werden.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1 in 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

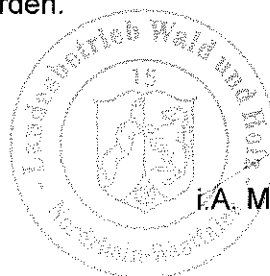
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage ist zu richten gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht-Thaer-Straße 34, 48147 Münster.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hilchenbach, den 5.12.2018



  
i.A. Munker, FD